

Amtsblatt Nr. 15 vom 12. April 2022

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Mitte“
mit integriertem Grünordnungsplan
Bekanntmachung über die erneute, verkürzte und beschränkte öffentliche Auslegung
der Planung gemäß §§ 4a Abs. 3, i.V.m. 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 1

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
7. Änderung des Bebauungsplans „Sillersdorf“:
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 2

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplans „Saaldorf Ost“:
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;
Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB;
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 3

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2022 4

Bek. Nr. 1

Gemeinde Ainring

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Mitte“
mit integriertem Grünordnungsplan
Bekanntmachung über die erneute, verkürzte und beschränkte öffentliche Auslegung
der Planung gemäß §§ 4a Abs. 3, i.V.m. 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 03.06.2019 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Mitte“ mit integriertem Grünordnungsplan im Regelverfahren.

Für das Planungsgebiet nördlich der Salzburger Straße existiert als letztgültige Planzeichnung die Tektur zur „Erweiterung zur Bebauung Mitterfelden“ aus dem Jahre 1960. Dieser Baulinienplan wurde durch verschiedene textliche Verordnungen in den Jahren 1965 (für Teile nördlich der Salzburger Straße) und in den Jahren 1968 und 1984 ergänzt. Diese Ergänzungen befassten sich im Wesentlichen mit gestalterischen Festsetzungen, Aussagen zur max. zulässigen Baudichte oder der Zulässigkeit von Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO fehlten. Nachdem sich die Gemeindeverwaltung in den letzten Jahren zunehmend mit Nachverdichtungswünschen konfrontiert sah, die der noch rechtskräftige Baulinienplan nicht zuließ, wurden in der Vergangenheit allein für dieses Baugebiet an die 19 Änderungsverfahren eingeleitet, um diesen Bauwünschen entgegen kommen zu können.

Da die Anträge zu Nachverdichtungsvorhaben nicht abreißen und weitere Teiländerungen des Baulinienplans nicht mehr durchgeführt werden sollen, will die Gemeinde, ähnlich wie bei der Neuplanung für das Baugebiet südlich der Salzburger Straße, auch für das Gebiet nördlich der Salzburger Straße nun einen qualifizierten Bebauungsplan neu aufstellen.

Das Planungsgebiet liegt zentral im Ortsteil Mitterfelden der Gemeinde Ainring und betrifft das Quartier zwischen der Moosstraße im Westen und der Heubergstraße im Osten, der Salzburger Straße im Süden und im Norden die Goethestraße beiderseitig nebst Adalbert-Stifter-Straße und Nocksteinstraße. Der Umgriff ist aus folgendem Kartenausschnitt ersichtlich:



Als Art der Nutzung wird, dem Ableitungsgebot des BauGB folgend, Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, wie im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ainning dargestellt. Der Bauausschuss hat in der Sitzung vom 05.04.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes „Mitterfelden Mitte“ aufgrund eingegangener Stellungnahmen geringfügig geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Mitterfelden Mitte“ mit integriertem Grünordnungsplan, Satzung und Begründung vom 05.04.2022, sowie dem Umweltbericht vom 12.10.2021 und die Schalltechnische Untersuchung vom 28.10.2021 liegt in der Zeit

20. April 2022 bis 02. Mai 2022

während der allgemeinen Dienststunden erneut gem. § 4a Abs. 3, § 3 Abs.2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Mitterfelden Mitte“ mit integriertem Grünordnungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes „Mitterfelden Mitte“ mit integriertem Grünordnungsplan nicht von Bedeutung ist.

Der Gemeinde Ainning liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Themenbereichen vor bzw. im Rahmen der Auslegung sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan vom 05.04.2022
- (2) Begründung vom 05.04.2022 mit Umweltbericht (gemäß § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB. Darin sind folgende umweltbezogene Informationen enthalten: Schutzgut Fläche, Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser, Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt, Schutzgut Klima-/Klimawandel, Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit, Schutzgut Kulturelles Erbe sowie Hinweise auf kumulierende Wirkungen mit benachbarten Vorhaben)
- (3) Schalltechnische Untersuchung vom 28.10.2021
- (4) Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und 4a Abs. 3 BauGB

Arten vorliegender Umweltinformationen zu den einzelnen Schutzgütern:

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Fläche	- Hinweise im Entwurf des Umweltberichts vom 12.10.2021.
Boden/Wasser	- Stellungnahme des WWA-Traunstein vom 26.08.2021 (Hinweise zu Starkregenereignissen) - Stellungnahme LRA BGL- Wasserrecht-Bodenschutz-Altlasten vom 21.09.2021 (Hinweis zur Meldepflicht beim Auffinden von bisher nicht bekannten Altlasten) - Hinweise im Entwurf des Umweltberichts vom 12.10.2021.

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt	- Hinweise im Entwurf des Umweltberichts (Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut, Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Festsetzung der Ausgleichsmaßnahmen). - Hinweise im Entwurf des Umweltberichts vom 12.10.2021.
Klima-/Klimawandel	- Hinweise im Entwurf des Umweltberichts vom 12.10.2021.
Bevölkerung und menschliche Gesundheit	- Stellungnahme des Immissionsschutzes vom LRA BGL vom 21.09.2021 (Hinweis auf die Erfordernis einer schalltechnischen Untersuchung mit Darlegung der schalltechnischen Situation durch Verkehrs- und Schienenlärm und der Festlegung der damit verbundenen Schallschutzmaßnahmen) - Schalltechnische Untersuchung, Möhler & Partner vom 28.10.2021 (Untersuchung der Lärmsituation durch Verkehr und Schienenverkehr, Festsetzungen zum Schallschutz) - Hinweise im Entwurf des Umweltberichts vom 12.10.2021.
Kulturelles Erbe (Kultur- und Sachgüter sowie Landschaftsbild)	- Hinweise im Entwurf des Umweltberichts vom 12.10.2021.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Folgend sind diese Änderungen aufgeführt:

- Textliche Festsetzungen B.1.1 (2) bzgl. Nutzung bei F.Nr. 537/94, 537/179 und 537/180
- Ergänzung der Planbegründung in Ziff.6.2.2 bzgl. Festsetzung der GRZ- und GFZ-Größe
- Ergänzung und Präzisierung des Satzungstextes bzgl. oberirdischer Stellplätze und Garagen
- Änderung der Ziff. 6.1 der Festsetzung durch Planzeichnung im Planentwurf

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de – Aktuelles – Bauleitplanverfahren – Bebauungsplan „Mitterfelden Mitte“ veröffentlicht.

Auf Grund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie wird darum gebeten, nach Möglichkeit vorrangig von der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Ainring Gebrauch zu machen, die Unterlagen auf der Homepage einzusehen und die Stellungnahmen per Post an die Gemeinde Ainring, Salzburger Straße 48, 83404 Ainring oder per E-Mail an die gemeinde@ainring.de abzugeben. Die herkömmliche körperliche Auslegung der Unterlagen sowie die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift können aber nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung (Tel.: 08654/575-54 bzw. 08654/575-0 oder Email: gemeinde@ainring.de) in Anspruch genommen werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 06. April 2022
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
7. Änderung des Bebauungsplans „Sillersdorf“:
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 18.05.2021 beschlossen, den Bebauungsplan „Sillersdorf“ zu ändern.

Der Änderungsbereich umfasst eine ca. 4.950 m² große Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 3027 und 3031/1 Gemarkung Saaldorf am Südrand des Ortsteils Sillersdorf.

Ziel der Aufstellung ist es, Spielraum für eine Erweiterung des auf Fl.Nr. 3031/1 ansässigen Betriebes zu schaffen.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 09.03.2022 liegt mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit

vom Mittwoch, 20. April 2022 bis einschließlich Dienstag, 07. Juni 2022

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag 14:00 bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim vorgebracht werden. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende unrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgut:	Informationen enthalten in:
Boden	Umweltbericht vom 09.03.2022
Fläche	Umweltbericht vom 09.03.2022
Wasser	Umweltbericht vom 09.03.2022
Luft und Klima	Umweltbericht vom 09.03.2022
Lebensräume / Pflanzen	Umweltbericht vom 09.03.2022
Arten / Tiere	Umweltbericht vom 09.03.2022
Mensch	Umweltbericht vom 09.03.2022
Landschaft	Umweltbericht vom 09.03.2022
Kultur- und sonstige Sachgüter	Umweltbericht vom 09.03.2022

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanung“ veröffentlicht.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls ausliegt.

Saaldorf, den 05. April 2022
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB): Aufstellung des Bebauungsplans „Saaldorf Ost“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB; Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 10.12.2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Saaldorf Ost“ aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasst eine ca. 2,03 ha große Fläche mit den Grundstücken Fl.Nrn. 134, 135, 135/1, 136, 136/5, 136/6, 184, 184/4, 184/5, 184/6, 187, 187/7, 187/8, 187/9, 187/10, 187/11, 187/12, 187/14, 189/5 und Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 134/4, 136/3, 182/1, 184/3, 189 der Gemarkung Saaldorf am Ostrand von Saaldorf nordöstlich der Raiffeisenstraße wie aus dem nachstehenden Luftbild (ohne Maßstab) ersichtlich.



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert. Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Ziel der Änderung ist es, die planungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung und Erschließung weiterer Flächen zur Deckung des bestehenden Wohnraumbedarfs in der Gemeinde zu schaffen.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.04.2022 liegt mit Begründung in der Zeit

vom Mittwoch, 27. April 2022 bis einschließlich Donnerstag, 09. Juni 2022

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim vorgebracht werden. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung - Bauleitplanung“ veröffentlicht.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 06. April 2022
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 und 2, sowie des Art. 27 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	4.453.200,00 Euro
und in den Aufwendungen mit	5.098.100,00 Euro

und

im Vermögensplan

in den Einnahmen mit	1.110.000,00 Euro
und in den Ausgaben mit	1.110.000,00 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	289.000,00 Euro
--	-----------------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf festgesetzt.	550.000,00 Euro
---	-----------------

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Teisendorf, den 31. März 2022
Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Thomas Gasser, Vorstandsvorsitzender
